

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Datum:
21.03.2019

Produkt:
51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
60.01 Stadtplanung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	03.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	11.04.2019	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 145 "Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg"
- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen bzw.
Einwendungen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss der Begründung**

Beschlussvorschlag 1:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 5 bis 9) wird wie folgt beschlossen:

- 1.1 1.1.1 Es wird beschlossen, die Bedenken zum Verkehrsaufkommen zurückzuweisen.
- 1.1.2 Es wird beschlossen, die Bedenken zur Verkehrssicherheit zurückzuweisen.
- 1.1.3 Es wird beschlossen, die Bedenken zur Verkehrsführung zurückzuweisen. Die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation werden zur Kenntnis genommen.
- 1.2 1.2.1 Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. der Verkehrsanbindung, des Verkehrsaufkommens und der Verkehrssicherheit zurückzuweisen. Dem Vorschlag zur Grundstückerschließung über den Vogelsang (Abschnitt Nord) wird nicht gefolgt.
- 1.2.2 Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. des geringen Abstandes der Baugrenze zum Gerlever Weg zurückzuweisen. Der Anregung zur Änderung der Baugrenze wird nicht gefolgt.
- 1.2.3 Es wird beschlossen, die Bedenken zur festgesetzten zweigeschossigen Bauweise zurückzuweisen.
- 1.3 1.3.1 Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. der zusätzlichen Verkehrserzeugung, der Verkehrssicherheit und der Parkraumsituation zurückzuweisen.
- 1.3.2 Es wird beschlossen, den Hinweis zur Schutzwürdigkeit der „letzten“ Grünfläche im Gebiet zur Kenntnis zu nehmen.
- 1.4 1.4.1 Es wird beschlossen, der Einwendung zur Verfahrenswahl nicht zu folgen.
- 1.4.2 Es wird beschlossen, der Einwendung zur Standortauswahl nicht zu folgen.

1.4.3 Es wird beschlossen, der Einwendung zum wasserrechtlichen Befreiungsbescheid nicht zu folgen.

1.4.4 Es wird beschlossen, der Einwendung zur Verkehrsuntersuchung nicht zu folgen.

1.5 1.5.1 Es wird beschlossen, der Einwendung zum wasserrechtlichen Befreiungsbescheid, zur Einleitung des Niederschlagwassers und dem Vorschlag zum Bau eines Wasserauffangbeckens nicht zu folgen.

1.5.2 Es wird beschlossen, der Einwendung zum Verkehr nicht zu folgen.

1.5.3 Es wird beschlossen, die Einwendung zur Geschossigkeit zurückzuweisen.

1.5.4 Es wird beschlossen, die Bedenken zur weiteren baulichen Entwicklung am „Coesfelder Berg“ zurückzuweisen.

1.5.5 Es wird beschlossen, der Einwendung zur Standortwahl der Kita nicht zu folgen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 10) wird wie folgt beschlossen:

2.1 2.1.1 Es wird beschlossen, der Einwendung der Stadtwerke Coesfeld bzgl. der wasserrechtlichen Befreiung nicht zu folgen.

2.1.2 Es wird beschlossen, der Einwendung der Stadtwerke Coesfeld bzgl. der Festsetzung eines Leitungsrechtes nicht zu folgen.

2.2 Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld (Brandschutzdienststelle) zur Kenntnis zu nehmen.

2.3 Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) auf die Lage des Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ sowie auf die Lage des Plangebietes über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Coesfeld“ im Planwerk unter Punkt C: Hinweise aufzunehmen.

Beschlussvorschlag 3:

Der Bebauungsplan Nr. 145 "Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg" wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in den zurzeit geltenden Fassungen.

Beschlussvorschlag 4:

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg" wird beschlossen.

c) Es werden Bedenken gegen die bestehende Verkehrsführung erhoben. Zur Verbesserung der Verkehrssituation müsste der Knotenpunkt Gerlever Weg / Vogelsang in eine vierarmige Kreuzung umgebaut werden. Das Grundstück der Kita kann dann verkehrsgünstiger über den Vogelsang (Abschnitt Nord) erschlossen werden.

Zudem werden weitere Verbesserungsvorschläge geäußert:

- Entfernung der hohen Hecke und Fortsetzung des vorhandenen Bürgersteiges im südlichen Bereich des Gerlever Weges / Ecke Vogelsang.
- Einseitiges Halteverbot auf dem Vogelsang.

Stellungnahme der Verwaltung zu a):

Die Bedenken sind unbegründet, da der Verkehrsuntersuchung die Daten von drei unabhängigen Verkehrszählungen zugrunde liegen. Die erste Verkehrszählung wurde am Dienstag, den 11.07.2017 in dem Zeitabschnitt von 7:00 bis 19:00 Uhr an den Knotenpunkten Gerlever Weg / Vogelsang und Gerlever Weg / Wildbahn durchgeführt. Darüber hinaus wurde am Dienstag, den 05.09.2017 eine weitere Kontrollzählung durchgeführt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen wurden mit den Verkehrsbelastungen früherer Verkehrszählungen der Stadt Coesfeld (u.a. März 2017) verglichen. Für die weitere Untersuchung wurde mit einem „Worst-Case-Szenario“ (hohes Kfz Aufkommen) gerechnet. Bei den Verkehrserhebungen wurde die aktuelle Bestandssituation inkl. des Verkehrsaufkommens der o.g. Einrichtungen berücksichtigt.

Die Verkehrserzeugungsrechnung wurde nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das derzeitige und prognostizierte Verkehrsaufkommen entsprechend der Straßenfunktion abgewickelt werden kann.

Beschlussvorschlag 1.1.1:

Es wird beschlossen, die Bedenken zum Verkehrsaufkommen zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu b):

Auf die bestehende Gefahrensituation am Gerlever Weg / Vogelsang, die durch das Schneiden der Radfahrer beim Einbiegen sowie durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Gerlever Weg und der Straße Vogelsang entsteht, wird in der Verkehrsuntersuchung hingewiesen. Gleichwohl ist der Knotenpunktbereich hinsichtlich der Verkehrsunfallsituation bisher unauffällig. Bei der geplanten direkten Anbindung des Vorhabengrundstücks an den Gerlever Weg bleibt die Situation für Fußgänger und Fahrradfahrer der Bestandssituation gegenüber unverändert. Der Gerlever Weg wird lediglich um eine Grundstückszufahrt erweitert.

Beschlussvorschlag 1.1.2:

Es wird beschlossen, die Bedenken zur Verkehrssicherheit zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu c):

Bei der Anbindung des Vorhabengrundstücks wurden zwei Erschließungsvarianten untersucht. Die Grundstückerschließung über den Vogelsang (Abschnitt Nord) würde eine Umgestaltung des Knotenpunktes in eine vierarmige Kreuzung voraussetzen, damit ein sicherer Verkehrsablauf gewährleistet wird. Für die Umgestaltung wäre dann im südwestlichen Quadranten Grunderwerb erforderlich, um zum einen ausreichend Verkehrsfläche für Kfz und Fußgänger bereitzustellen und zum anderen die erforderlichen Sichtdreiecke zu gewährleisten. Da ein Grunderwerb ausgeschlossen wird, ist die Anlage einer vierarmigen Kreuzung nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Zwangspunkte (notwendiger Grunderwerb für eine verkehrssichere Knotenpunktlösung Gerlever Weg / Vogelsang) wird die geplante direkte Anbindung an den Gerlever Weg in der Verkehrsuntersuchung empfohlen. Da für die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge Grunderwerb erforderlich wäre bzw. ein Halteverbot auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden kann, werden die Vorschläge zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 1.1.3:

Es wird beschlossen, die Bedenken zur Verkehrsführung zurückzuweisen. Die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Anlieger 2 (Schreiben vom 18.02.2019, Anlage 6):



- a) Es werden Bedenken geäußert gegen die Zufahrt der Kita über den Gerlever Weg. Die Nähe der Zufahrt zum Knotenpunkt Gerlever Weg / Vogelsang und die zusätzliche Verkehrserzeugung des Vorhabens führen in diesem Bereich zu einem Verkehrsrückstau, der wiederum ein hohes Unfallrisiko birgt. Es wird vorgeschlagen, die Erschließung der Kita über den Vogelsang (Abschnitt Nord) herzustellen.
- b) Es werden Bedenken erhoben gegen den geringen Abstand der Baugrenze zum Gerlever Weg. Es wird angeregt, dass aus optischen Gründen die Flucht des Kloster Annenthals eingehalten werden sollte, da ansonsten das Gesamtbild erheblich gestört wird.
- c) Es werden Bedenken gegen die geplante zweigeschossige Bauweise erhoben, da entgegen der ursprünglich geplanten eingeschossigen Bauweise, die vor einigen Jahren präsentiert wurde, nun auf dem Vorhabengrundstück in einem Teilbereich die zweigeschossige Bauweise zulässig ist und durch diese eine größere Nutzfläche realisiert werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung zu a):

Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden von der Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH untersucht und bewertet. Die Bedenken bzgl. der Verkehrsanbindung, des Verkehrsaufkommens und der Verkehrssicherheit sind unbegründet. Der Verkehrsuntersuchung (s. Anlage 13) liegen die Daten von drei unabhängigen Verkehrszählungen zugrunde, die im Ergebnis verglichen wurden. Für die weitere Untersuchung wurde der "Worst-Case-Fall" (hohes Kfz Aufkommen) berücksichtigt. Die Verkehrserzeugungsrechnung wurde nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Die Verkehrsbelastungen in den jeweiligen Straßenzügen liegen unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens innerhalb der empfohlenen maximalen Verkehrsbelastungen von Wohnstraßen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Der Mehrverkehr durch die Kita kann entsprechend der Straßenfunktion abgewickelt werden.

Bei der Anbindung des Vorhabengrundstücks wurden zwei Erschließungsvarianten untersucht. Unter Berücksichtigung insbesondere des Zwangspunkts, das notwendiger Grunderwerb für eine verkehrssichere Knotenpunktlösung Gerlever Weg / Vogelsang nicht realisierbar ist, wird allein die geplante direkte Anbindung an den Gerlever Weg in der Verkehrsuntersuchung empfohlen.

Auf die bestehende Gefahrensituation am Gerlever Weg / Vogelsang, die durch das Schneiden der Radfahrer beim Einbiegen sowie durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Gerlever Weg und der Straße Vogelsang entsteht, wird in der Verkehrsuntersuchung hingewiesen. Gleichwohl ist der Knotenpunktbereich hinsichtlich der Verkehrsunfallsituation bisher unauffällig. Bei der geplanten direkten Anbindung des Vorhabengrundstücks an den Gerlever Weg bleibt die Situation für

Fußgängen und Fahrradfahrer der Bestandssituation gegenüber unverändert. Der Gerlever Weg wird lediglich um eine Grundstückszufahrt erweitert. Die Grundstückerschließung über den Vogelsang (Abschnitt Nord) würde eine Umgestaltung des Knotenpunktes in eine vierarmige Kreuzung voraussetzen, damit ein sicherer Verkehrsablauf gewährleistet wird. Für die Umgestaltung wäre dann im südwestlichen Quadranten Grunderwerb erforderlich, um zum einen ausreichend Verkehrsfläche für Kfz und Fußgänger bereitzustellen und zum anderen die erforderlichen Sichtdreiecke zu gewährleisten. Da ein Grunderwerb ausgeschlossen wird, ist die Anlage einer vierarmigen Kreuzung nicht möglich.

Beschlussvorschlag 1.2.1:

Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. der Verkehrsanbindung, des Verkehrsaufkommens und der Verkehrssicherheit zurückzuweisen. Dem Vorschlag zur Grundstückerschließung über den Vogelsang (Abschnitt Nord) wird nicht gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu b):

Der nördliche Bereich des Gerlever Weges ist städtebaulich geprägt durch eine großflächige Bebauung (Kolping Bildungsstätte, St.-Pius-Gymnasium mit Sportanlage, Kloster Annenthal). Eine gemeinsame Gebäudeflucht ist nicht vorhanden. Angepasst an die angrenzende Bebauung und an das Planungskonzept wird für das Plangrundstück gem. § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Grenzabstände gem. BauO NRW und der zum Gerlever Weg lediglich I-geschossigen Bebauung fügt sich das Vorhaben in die Umgebung ein.

Beschlussvorschlag 1.2.2:

Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. des geringen Abstandes der Baugrenze zum Gerlever Weg zurückzuweisen. Der Anregung zur Änderung der Baugrenze wird nicht gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu c):

Das besondere Raumprogramm der geplanten integrativen Kita und die notwendige Barrierefreiheit, verbunden mit einer überwiegend eingeschossigen Bauweise, erfordern nach wie vor eine große Nutzfläche. Zur Unterbringung u.a. von untergeordneten, weniger frequentierten Personal-, Neben-, Technik- und Lufträumen ist im mittleren Teilbereich eine zweigeschossige Bauweise zulässig. Diese fügt sich in die vorhandene Umgebung (Kloster Annenthal, 2- bis 3-geschossig; St.-Pius-Gymnasium, 1- bis 2-geschossig; Koping-Bildungsstätte, 1- bis 2-geschossig) ein.

Beschlussvorschlag 1.2.3:

Es wird beschlossen, die Bedenken zur festgesetzten zweigeschossigen Bauweise zurückzuweisen.

1.3 Anlieger 3 (Schreiben vom 19.02.2019, Anlage 7):

- █ a) Es werden Bedenken gegen die zusätzliche Verkehrserzeugung des Vorhabens, der Verkehrssicherheit und der Parkraumsituation geäußert.
- b) Es wird auf die Schutzwürdigkeit der „letzten“ Grünfläche in diesem Gebiet, mit unverbautem schönen Blick auf den Coesfelder Berg, hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu a):

Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden von der Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH untersucht und bewertet. Die

Bedenken bzgl. des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, der Verkehrssicherheit und der Parkraumsituation sind unbegründet. Der Verkehrsuntersuchung (Schlussbericht, November 2018) liegen die Daten von drei unabhängigen Verkehrszählungen zugrunde, die im Ergebnis verglichen wurden. Für die weitere Untersuchung wurde der "Worst-Case-Fall" (hohes Kfz Aufkommen) berücksichtigt. Die Verkehrserzeugungsrechnung wurde nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Die Verkehrsbelastungen in den jeweiligen Straßenzügen liegen unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens innerhalb der empfohlenen maximalen Verkehrsbelastungen von Wohnstraßen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Der Mehrverkehr durch die Kita kann entsprechend der Straßenfunktion abgewickelt werden.

Auf die bestehende Gefahrensituation am Gerlever Weg / Vogelsang, die durch das Schneiden der Radfahrer beim Einbiegen sowie durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Gerlever Weg und der Straße Vogelsang entsteht, wird in der Verkehrsuntersuchung hingewiesen. Gleichwohl ist der Knotenpunktbereich hinsichtlich der Verkehrsunfallsituation bisher unauffällig. Bei der geplanten direkten Anbindung des Vorhabengrundstücks an den Gerlever Weg bleibt die Situation für Fußgänger und Fahrradfahrer der Bestandssituation gegenüber unverändert. Der Gerlever Weg wird lediglich um eine Grundstückszufahrt erweitert.

Auf dem Vorhabengrundstück werden mehr PKW-Stellplätze geschaffen, als für das Vorhaben erforderlich sind, sodass mit zusätzlichen Parkvorgängen im Bereich des Gerlever Weges nicht zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag 1.3.1:

Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. der zusätzlichen Verkehrserzeugung, der Verkehrssicherheit und der Parkraumsituation zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu b):

Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Einen rechtlichen Anspruch auf einen unverbauten, schönen Ausblick gibt es nicht und das Erfordernis des Gemeinwohls ist höher zu gewichten.

Beschlussvorschlag 1.3.2:

Es wird beschlossen, den Hinweis zur Schutzwürdigkeit der „letzten“ Grünfläche im Gebiet zur Kenntnis zu nehmen.

1.4 Anlieger 4 u. 5 (Schreiben vom 19.02.2019, Anlage 8):

a) Die Einwender rügen, dass die Stadt mit dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB das falsche Verfahren gewählt habe. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sei auf Außenbereichsflächen nicht statthaft. Das Plangebiet liege nicht - wie die Stadt angenommen habe - im unbeplanten Innenbereich, weil es an einem „Ortsteil“ im Sinne des § 34 BauGB fehle.

b) Die Einwender halten der Planung vor, sie habe Alternativstandorte nicht ausreichend oder nicht richtig untersucht. Insbesondere der Standort an der Abt-Molitor-Straße sei der sachgerechteste Alternativstandort.

c) Die Einwender rügen die Fehlerhaftigkeit des wasserrechtlichen Befreiungsbescheides des Kreises Coesfeld vom 17.10.2018.

d) Die Einwender rügen die Tragfähigkeit der Verkehrsuntersuchung.

Stellungnahme der Verwaltung zu a):

Die Stadt hat die Frage der Gebietsqualität sehr frühzeitig extern durch die Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg aus Münster prüfen lassen. Diese ist in ihrer rechtlichen Stellungnahme vom 25.8.2015 zu dem Ergebnis gekommen, das Plangrundstück liege im unbeplanten Innenbereich. Die Stellungnahme ist als Anlage Teil der Planbegründung und Teil der Unterlagen, die öffentlich ausgelegt worden sind. Auf diese Stellungnahme geht die Einwendung nicht ein, insbesondere nicht auf das dort erwähnte Urteil des BVerwG vom 6.11.1968 – 4 C 2.66 -, wonach Flächen zwar der Bebauung entzogen sein können, aber wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung trotz ihrer Ausdehnung den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechen; als Beispiele führt das BVerwG gerade Sportplätze und Erholungsflächen an. Anders als die Einwender meinen, unterbricht der zum St.-Pius-Gymnasium gehörende Sportplatz deshalb nicht den Bebauungszusammenhang. Das Plangrundstück stellt sich angesichts der durch großflächige Bebauung gekennzeichneten Nutzungen nördlich des Gerlever Weges als Baulücke zwischen dem Pius-Gymnasium und dem Kloster Annenthal dar. Es gibt keinen Grund, von der bisherigen Einschätzung abzurücken, das Plangebiet liege im unbeplanten Innenbereich. Die Stellungnahme der Kanzlei Wolter Hoppenberg vom 25.8.2015 wird deshalb auch zum Gegenstand der vorliegenden Abwägung gemacht.

Beschlussvorschlag 1.4.1:

Es wird beschlossen, der Einwendung zur Verfahrenswahl nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung zu b):

Der Standort an der Abt-Molitor-Straße steht indes planungsrechtlich nicht zur Verfügung. Bauleitplanung, insbesondere die Aufstellung eines Bebauungsplanes, ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gem. Ziel 2.3 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans NRW LEP) vollzieht sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche, also in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Ziel 6.1-1 Abs. 2 des LEP, nicht dagegen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Das Grundstück an der Abt-Molitor-Straße liegt jedoch im Freiraum und nicht im Siedlungsbereich. Ein Bebauungsplan, der den Freiraum für eine Gebäudenutzung überplant, wäre wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.

Die Änderung des Regionalplans kann nur vom Regionalrat Münster herbeigeführt werden, nicht von der Stadt Coesfeld. Der geltende Regionalplan ist erst im Juni 2014 in Kraft getreten, also aktuell. Es gibt weder Bestrebungen noch eine realistische Möglichkeit, dass der Regionalplan in absehbarer Zeit im Bereich der Abt-Molitor-Straße geändert wird. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses steht das Grundstück an der Abt-Molitor-Straße für die Bauleitplanung für eine Kita nicht zur Verfügung.

Ähnlich verhält es sich mit Grundstücken, die vom jeweiligen Grundstückseigentümer für eine Kita nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt hat keine Handhabe, dass Eigentümer ihre Grundstücke für einen gemeinnützigen Zweck nutzen oder einem Dritten zur Verfügung stellen. Wie deshalb der Vorhabenträger Haus Hall andere Grundstücke im Stadtgebiet nutzt, etwa im Bereich Marienburg, liegt allein in seiner Entscheidungsmacht. Stellen Dritte ihre Grundstücke für eine Kita-Nutzung nicht zur Verfügung, ist das von der Stadt zu akzeptieren. Der entsprechende Standort scheidet als Alternativstandort dann aus.

Die Stadt hat im Übrigen im Vorfeld des eigentlichen Bauleitplanverfahrens mögliche Alternativstandorte geprüft und in rechtlichen Zweifelsfällen ebenfalls extern anwaltlich prüfen lassen. Der jetzt ausgewählte Standort hat sich dabei als geeignet herausgestellt. Die Planung ist also nicht deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es einen eindeutig besseren Alternativstandort gäbe.

Beschlussvorschlag 1.4.2:

Es wird beschlossen, der Einwendung zur Standortauswahl nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung zu c):

Der erwähnte Befreiungsbescheid des Kreises Coesfeld nach § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung ist unanfechtbar und erzeugt Tatbestandswirkung. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass sie die wasserrechtliche Befreiung des Kreises Coesfeld als Faktum ihrer Bauleitplanung zugrunde zu legen hat. Die Stadt ist Antragstellerin und Adressatin der Befreiungsentscheidung. Sie hat die verbindliche Entscheidung der zuständigen Behörde zu akzeptieren und allen weiteren Rechtshandlungen zugrunde zu legen. Es wäre offenkundig rechtswidrig, wenn sich die Stadt im Rahmen ihrer Planung über den Bescheid des Kreises hinwegsetzte und von einer anderen Planungsgrundlage ausginge, als sie durch den Bescheid gegeben ist. Es war gerade der Sinn des Befreiungsverfahrens, die Rechtslage insoweit durch die zuständige Fachbehörde klären zu lassen. Das ist geschehen mit der Folge, dass ein wasserrechtliches Vollzugshindernis nicht besteht.

Beschlussvorschlag 1.4.3:

Es wird beschlossen, der Einwendung zum wasserrechtlichen Befreiungsbescheid nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung zu d):

Die Ausführungen lassen die tragenden Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung von Brilon Bondzio Weiser aus dem November 2018 unberücksichtigt.

Der Vorwurf, schon der Ist-Zustand (Prognose-0-Fall) lasse bestimmte Pendelverkehre in und aus Billerbeck unberücksichtigt, ist nicht nachvollziehbar. Der Verkehrsgutachter hat das aktuelle Verkehrsaufkommen in einer Knotenpunkterhebung erfasst. Die Daten von drei unabhängigen Verkehrszählungen wurden mit den Verkehrsbelastungen früherer Verkehrszählungen der Stadt Coesfeld verglichen. Der weiteren Untersuchung wurde dann ein „Worst-Case-Szenario“ (hohes Kfz Aufkommen) zugrunde gelegt.

Bei den durchgeführten Verkehrserhebungen wurde die aktuelle Bestandssituation inkl. des Verkehrsaufkommens der Einrichtungen (Kolping-Bildungsstätte, St.-Pius-Gymnasiums, Kloster Annenthal) und der, von den Einwendern angeführte, Absperrpfosten berücksichtigt. Das schließt auch die von den Einwendern erwähnten Pendelverkehre - so sie stattfinden - ein.

Das Verkehrsaufkommen kann derzeit nach dem Qualitätsstandard „sehr gut“ (A) bis „gut“ (B) abgewickelt werden. Die künftigen Mehrverkehre ändern an dieser Qualität nichts.

Auf die von den Einwendern angesprochene Gefahrensituation am Knotenpunkt Gerlever Weg / Vogelsang, die durch das Schneiden der Radfahrer beim Einbiegen sowie durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Gerlever Weg und der Straße Vogelsang entsteht, wird in der Verkehrsuntersuchung hingewiesen. Gleichwohl ist der Knotenpunktbereich hinsichtlich der Verkehrsunfallsituation bisher unauffällig. Bei einer direkten Anbindung der Kita an den Gerlever Weg bleibt die Situation für Fußgänger und Fahrradfahrer der Bestandssituation gegenüber unverändert. Der Gerlever Weg wird lediglich um eine Grundstückszufahrt erweitert.

Die Bedenken zur Parkraumsituation sind unbegründet. Die Fahrbahnbreiten in den Straßen Vogelsang, Wildbahn, Am Honigbach und im Gerlever Weg liegen zwischen 5,10 m und 7,05 m. Sie ermöglichen den Begegnungsfall Lkw / Pkw bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen. Einseitiges Parken ist in Wohnstraßen abschnittsweise erlaubt und führt darüber hinaus zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Somit trägt das einseitige Parken im Untersuchungsgebiet dazu bei, das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Da auf dem Vorhabengrundstück eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen geschaffen wird, ist nicht mit zusätzlichen

In den Stoßzeiten von 7:30 Uhr bis 8:15 Uhr und zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr trafen die 100 Pkw's der Mütter, die ihre Kinder zur Kita bringen, auf die Pkw's der Mütter, welche die Schüler zum Gymnasium bringen, und die Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kämen.

Zusätzliche Verkehre entstünden durch die Frühförderungsberatung. Bereits jetzt komme es bei Veranstaltungen des Gymnasiums häufig zu einem Zuparken des Gerlever Weges, der es für die Anlieger schwierig mache, ihr Grundstück zu erreichen.

- c) Die Einwender rügen die geplante zweigeschossige Bauweise. Entgegen der vor ca. 4 Jahren vorgestellten Planung mit eingeschossigen Bauweise, ist nun auf dem Vorhabengrundstück in einem Teilbereich die zweigeschossige Bauweise zulässig. Der Stadtverwaltung wird vorgeworfen, dass sie sich ausschließlich an ihre eigenen Interessen orientiert.
- d) Die Einwender befürchten, durch die Planung und den Bau der Kita würden andere Bauinteressenten ermutigt, Bauvorhaben am „Coesfelder Berg“ in die Wege zu leiten, sodass der „Coesfelder Berg“ zunehmend zugebaut werde.
- e) Abschließend rügen die Einwender, dass es bessere Alternativstandorte gäbe, etwa an der Daruper Straße und der Dülmener Straße. Die Verwaltung habe sich nicht um den entsprechenden Eigentumserwerb bemüht.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Der Kreis Coesfeld hat als untere Wasserbehörde unter dem 17.10.2018 die auf § 10 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung gestützte Befreiung erteilt. Der Bescheid ist bestandskräftig und deshalb der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld als existent zu Grunde zu legen. Es ist nicht Sache der Stadt, den Bescheid der unteren Wasserbehörde auf seine inhaltliche Richtigkeit zu prüfen und den Bescheid unangewendet zu lassen. Im Übrigen ist die Erteilung der Befreiung an Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, welche die untere Wasserbehörde zu prüfen und hier auch geprüft hat. Allein eine negative Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld kann nicht zur Versagung der Befreiung führen, wenn die Stellungnahme auch von Bedeutung und von der unteren Wasserbehörde in ihre Entscheidung einzubeziehen ist. Entscheidend ist, dass die untere Wasserbehörde das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bejaht hat.

Die wasserrechtliche Befreiung ist als erteilt in die Bauleitplanung einzustellen und von der Stadt nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Auswirkungen eines Direkteinleiters auf den Hochwasserabfluss wurden von der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH auf Basis der konkreten Vorhabenplanung untersucht. In ihrer Stellungnahme vom 21.02.2018 wird ausgeführt, dass die Berechnungen mit einer für das Einzugsgebiet maßgeblichen Niederschlagsbelastung von 72 mm in 24 Stunden (Wiederkehrhäufigkeit = 100 Jahre) durchgeführt wurden. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Mehrbelastung durch die Bebauung gering ausfällt. Daher wurde zusätzlich eine Betrachtung mit dem 15 Minuten-Regen durchgeführt, da diese Dauerstufe relevant für das direkte Einzugsgebiet ist. (Bei einem 15 Minuten-Regen kommt in der Spitze ein höherer Abfluss von der Kita-Fläche als bei einem 24 Stunden-Regen; auch wenn das Abflussvolumen bei 24 Stunden natürlich deutlich höher ist). Im Ergebnis zeigen beide Bemessungsereignisse, dass die Auswirkungen auf die vorhandene Situation und auf den Hochwasserabfluss im Honigbach gering sind.

Beschlussvorschlag 1.5.1:

Es wird beschlossen, der Einwendung zum wasserrechtlichen Befreiungsbescheid, zur Einleitung des Niederschlagwassers und dem Vorschlag zum Bau eines Wasserauffangbeckens nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Teil des Abwägungsmaterials ist die Verkehrsuntersuchung der Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH aus dem November 2018. Der Verkehrsuntersuchung liegen die Daten von drei unabhängigen Verkehrszählungen zugrunde, die im Ergebnis verglichen wurden. Für die weitere Untersuchung wurde der "Worst-Case-Fall" (hohes Kfz Aufkommen) berücksichtigt. Die Verkehrserzeugungsrechnung wurde nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Die Verkehrsbelastungen in den jeweiligen Straßenzügen liegen unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens innerhalb der empfohlenen maximalen Verkehrsbelastungen von Wohnstraßen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Der Mehrverkehr durch die Kita kann entsprechend der Straßenfunktion abgewickelt werden.

Bei der Anbindung des Vorhabengrundstücks wurden zwei Erschließungsvarianten untersucht. Unter Berücksichtigung insbesondere des Zwangspunkts, das notwendiger Grunderwerb für eine verkehrssichere Knotenpunktlösung Gerlever Weg / Vogelsang nicht realisierbar ist, wird allein die geplante direkte Anbindung an den Gerlever Weg in der Verkehrsuntersuchung empfohlen.

Auch auf die bestehende Gefahrensituation am Gerlever Weg / Vogelsang, die durch das Schneiden der Radfahrer beim Einbiegen sowie durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Gerlever Weg und der Straße Vogelsang entsteht, wird in der Verkehrsuntersuchung hingewiesen. Gleichwohl ist der Knotenpunktbereich hinsichtlich der Verkehrsunfallsituation bisher unauffällig. Bei der geplanten direkten Anbindung des Vorhabengrundstücks an den Gerlever Weg bleibt die Situation für Fußgänger und Fahrradfahrer der Bestandssituation gegenüber unverändert. Der Gerlever Weg wird lediglich um eine Grundstückszufahrt erweitert.

Das Verkehrsgutachten ist methodisch nicht zu beanstanden und als Abwägungsgrundlage geeignet. Der bloße Vorwurf, es handle sich bei dem Gutachten um „Beschwichtigungs- und Verniedlichungsworte“ bzw. die Stadt versuche, „die Problematik schön zu färben und zu verniedlichen“, bleibt unsubstantiiert. Mit der Verkehrsuntersuchung selbst befasst sich die Einwenderin nicht. Ihre Betrachtung lässt vor allem unberücksichtigt, dass auch zu Stoßzeiten nicht alle Verkehrsteilnehmer zeitgleich am Verkehrsknotenpunkt ankommen. Der Verkehrsgutachter hat die Situation vor Ort differenziert geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erschließung auch nach Betriebsaufnahme der Kita gewährleistet ist. Die Empfehlungen des Gutachters sind in die Planung eingeflossen. Es besteht keine Veranlassung, das Fachgutachten auf Grund mehr oder weniger pauschaler Vorwürfe in der Abwägung unberücksichtigt zu lassen. Es ist vielmehr als Entscheidungsgrundlage geeignet.

Sollte es – jetzt und in Zukunft – zu Verkehrsverstößen dadurch kommen, dass Fahrzeuge verkehrsordnungswidrig abgestellt werden und Grundstückszufahrten versperren, ist dem mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts und nicht mit denjenigen des Baurechts zu begegnen. Anderes gälte ausnahmsweise dann, wenn die Planung verkehrsordnungswidriges Verhalten geradezu herausfordert. Das ist nicht der Fall. Der Verkehrsgutachter hat in nachvollziehbarer Weise auch die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kita errechnet. Auch hiermit befasst sich die Einwenderin nicht. Auf dem Vorhabengrundstück werden mehr PKW-Stellplätze geschaffen, als für das Vorhaben erforderlich sind, sodass die Vermutung nicht gerechtfertigt ist, die Nutzer der Kita würden die Zufahrten der Grundstücksnachbarn zaparken (müssen).

Beschlussvorschlag 1.5.2:

Es wird beschlossen, der Einwendung zum Verkehr nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt c):

Das besondere Raumprogramm der geplanten integrativen Kita und die notwendige Barrierefreiheit, verbunden mit einer überwiegend eingeschossigen Bauweise, erfordern nach wie vor ein großes Plangrundstück. Zur Unterbringung u.a. von untergeordneten Personal-, Neben-, Technik- und Lufträumen ist im mittleren Teilbereich die zweigeschossige Bauweise zulässig. Diese fügt sich in die vorhandene Umgebung (Kloster Annenthal, 2- bis 3-geschossig; St.-Pius-Gymnasium, 1- bis 2-geschossig; Koping-Bildungsstätte, 1- bis 2-geschossig) ein.

Beschlussvorschlag 1.5.3:

Es wird beschlossen, die Einwendung zur Geschossigkeit zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt d):

Ob und welche Flächen am „Coesfelder Berg“ künftig bebaut werden (können), entscheidet sich nach dem dann geltenden Baurecht. Mit der Planung und dem Bau der Kita wird eine größere Baulücke zwischen dem Gelände des St.-Pius-Gymnasiums und dem Kloster Annenthal geschlossen. Baurechte Dritter außerhalb des Plangrundstücks ergeben sich dadurch nicht, auch nicht am „Coesfelder Berg“.

Beschlussvorschlag 1.5.4:

Es wird beschlossen, die Bedenken zur weiteren baulichen Entwicklung am „Coesfelder Berg“ zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt e):

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die aus Sicht der Stadt möglichen Alternativstandorte aufgeführt und ist dargelegt, warum sie entweder aus planerischen Gründen nicht in Betracht kommen oder für die Stadt nicht verfügbar sind bzw. der jeweilige Eigentümer andere Nutzungsabsichten hat. Um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, muss die Stadt für die ausreichende Bereitstellung von Kita-Plätzen Sorge tragen. Das Plangrundstück am Gerlever Weg ist geeignet und verfügbar. Der Träger „Haus Hall“ ist zur zeitnahen Umsetzung bereit und in der Lage. Es ist abwägungsfehlerfrei, wenn die Möglichkeit der Errichtung einer Kita am Gerlever Weg genutzt wird und diese Option nicht ungenutzt bleibt, um die Änderung von rechtlichen, wirtschaftlichen oder zivilrechtlichen Rahmenbedingungen an anderen Stellen der Stadt abzuwarten.

Beschlussvorschlag 1.5.5:

Es wird beschlossen, der Einwendung zur Standortauswahl der Kita nicht zu folgen.

D Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

zu Beschlussvorschlag 2:

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019. Im Rahmen der Beteiligung wurden bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 10) geäußert.

2.1 Stadtwerke Coesfeld (Schreiben vom 20.02.2019):

- a) „... im Rahmen des zur Stellungnahme ausliegenden Bebauungsplanes 145 „Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, § 2 i.V.m. § 13a BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weisen wir noch einmal

ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2018 sowie dem der Stellungnahme beigefügten Gutachten des Unternehmens AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG aus Datteln und lehnen den Bebauungsplan 145 als verantwortliches Wasserversorgungsunternehmen ab.“

- b) *„Vorbehaltlich einer Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Coesfeld ist für die nördlich auf dem Grundstück verlegte 10 kV-Kabeltrasse ein Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Coesfeld GmbH einzutragen. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit der Stromversorgung.“*

Stellungnahme der Verwaltung zu a):

Die Einwenderin bemängelt im Grunde den wasserrechtlichen Befreiungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 17.10.2018. Die Stadtwerke Coesfeld haben umfassend gegenüber dem Kreis Coesfeld unter Beifügung eines Fachgutachtens der AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co KG aus Datteln Stellung genommen. Der Kreis ist dieser Stellungnahme und dem Gutachten nicht gefolgt und hat die beantragte Befreiung nach § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld erteilt. Die Stadtwerke Coesfeld hätten den Befreiungsbescheid mit der Klage angreifen können, haben davon aber abgesehen.

Alle Beteiligten haben deshalb von der Existenz der Befreiung auszugehen. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens, die Richtigkeit des Befreiungsbescheides des Kreises nachzuprüfen und eigenständig zu bewerten. Es war gerade Sinn des Befreiungsverfahrens, die wasserrechtliche Rechtslage zu klären. Das ist geschehen. Das Ergebnis der Klärung ist im vorliegenden Planverfahren zu Grunde zu legen. Eine inhaltliche Befassung mit dem Gutachten der AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co KG ist deshalb nicht geboten. Richtiger Standort dieser Prüfung war das wasserrechtliche Befreiungsverfahren.

Beschlussvorschlag 2.1.1:

Es wird beschlossen, der Einwendung der Stadtwerke Coesfeld bzgl. der wasserrechtlichen Befreiung nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung zu b):

Um eine Einschränkung der überbaubaren Fläche im Plangebiet zu vermeiden ist nach Ansicht der Verwaltung eine Verlegung der vorhandenen Kabeltrasse sinnvoll. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Coesfeld ist aus ihrer Sicht eine Verlegung oder Verrohrung der Kabeltrasse möglich. Im Rahmen der Abschichtung zwischen der Bebauungsplan- und der Genehmigungsebene werden die vorgebrachten Belange, in Abstimmung mit den Stadtwerken, als Voraussetzung für eine spätere rechtssichere Genehmigung abgearbeitet und damit ausreichend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag 2.1.2:

Es wird beschlossen, der Einwendung der Stadtwerke Coesfeld bzgl. der Festsetzung eines Leitungsrechtes nicht zu folgen.

2.2 Kreis Coesfeld, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 26.02.2019):

„Den mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan stimme ich zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:

Ich weise darauf hin, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten für die Feuerwehr zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Die zuvor genannten Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen für die Feuerwehr nicht abgestellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Absichtung zwischen der Bebauungsplan- und der Genehmigungsebene werden u.a. die vorgebrachten Belange als Voraussetzung für eine spätere rechtssichere Genehmigung abgearbeitet und damit ausreichend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld (Brandschutzdienststelle) zur Kenntnis zu nehmen.

2.3 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau/Energie (Schreiben vom 22.01.2019):

„... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Coesfeld“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, in Hamburg. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaub, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Rohstoffabbau ist zurzeit nicht geplant, obwohl eine Erlaubnis zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“ vorliegt. Die Erlaubnis klärt im Kern, wer im Abbaubereich antragsbefugt ist. Wenn ein Abbau geplant wird, sind die erforderlichen Genehmigungen – insbesondere zum Grundwasserschutz - inkl. Umweltprüfung beizubringen. An dem Verfahren werden Behörden, Kommunen und Bürger beteiligt. Da mit bergbaulichen Tätigkeiten bzw. mit konkreten Aufsuchungsmaßnahmen nicht zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) auf die Lage des Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ sowie auf die Lage des Plangebietes über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Coesfeld“ im Planwerk unter Punkt C: Hinweise aufzunehmen.

2.4 Thyssengas GmbH (Schreiben vom 18.01.2019):

„... am südlichen Rand im Nahbereich der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07408 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 5 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

...

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

...

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gashochdruckleitung L07408 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,

2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird.

3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,

4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

....“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gasfernleitung L07408 mit dem Schutzstreifen von 4,0 m liegt gem. Bestandsplan Blatt Nr. 5 innerhalb des Straßenkörpers Vogelsang (Abschnitt Süd) und Gerlever Weg (Abschnitt Ost) und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 145 „Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“. Die Leitung wird von der Planung nicht berührt.

Die Hinweise der Thyssengas GmbH werden an das Planungsbüro weitergeleitet und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Evtl. Maßnahmen sind dann mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Stellungnahme der Thyssengas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.5 Telekom Deutschland GmbH (Schreiben vom 07.02.2019):

„Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.

Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden an das Planungsbüro weitergeleitet und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Evtl. Maßnahmen sind dann mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Kenntnisnahme übrige Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahmen (Anlage 10) abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“ enthalten:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 18.01.2019)
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH (E-Mail vom 18.01.2019)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 52 Abfallwirtschaft / Bodenschutz (Schreiben vom 23.01.2019)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 53 Immissionsschutz (Schreiben vom 19.02.2019)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 24.01.2019)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 21.01.2019)
- Unitymedia NRW GmbH (Schreiben vom 29.01.2019)
- Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 07.02.2019)
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Mail vom 08.02.2019)
- Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Münster (Schreiben vom 11.02.2019)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 11.02.2019)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 15.02.2019)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben vom 20.02.2019)
- Kreis Coesfeld, Umweltabteilung Altlasten / Bodenschutz (Schreiben vom 26.02.2019)
- Kreis Coesfeld, Umweltabteilung Immissionsschutz (Schreiben vom 26.02.2019)
- Kreis Coesfeld, Umweltabteilung Grundwasser (Schreiben vom 26.02.2019)
- Kreis Coesfeld, Gesundheitsbehörde (Schreiben vom 26.02.2019)
- Stadt Coesfeld, Fachbereich 50 (Schreiben vom 21.03.2019)

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Bebauungsplan Nr. 145 „Integrative Kita mit Frühförderung Gerlever Weg“
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Begründung (einschließlich Umweltbelange)
- 5 Stellungnahme Anlieger 1 (gem. § 3 (2) BauGB)
- 6 Stellungnahme Anlieger 2 (gem. § 3 (2) BauGB)
- 7 Stellungnahme Anlieger 3 (gem. § 3 (2) BauGB)
- 8 Stellungnahme Anlieger 4 / 5 (gem. § 3 (2) BauGB)
- 9 Stellungnahme Anlieger 6 (gem. § 3 (2) BauGB)
- 10 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB)
- 11 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP 1)
- 12 Schalltechnische Untersuchung
- 13 Verkehrsuntersuchung
 - 13.1 Stellungnahme Verkehrsuntersuchung vom 18.02.2019

Anlagen, die im Ratsinformationssystem bzw. Internet digital verfügbar sind:

- 14 Befreiungsantrag Wasserschutzgebietsverordnung (WSGV)
- 15 Befreiungsbescheid Wasserschutzgebietsverordnung (WSGV)
- 16 Hydrogeologisches Gutachten „Auswirkungen einer gepl. KiTa in der Wasserschutzzone II“
- 17 Hydrogeologisches Gutachten „Auswirkungen einer gepl. KiTa in der Wasserschutzzone II“ (Kurzfassung mit Ergänzung)
- 18 Hydrogeologische Stellungnahme zum Befreiungsantrag
- 19 Stellungnahme zum Hochwasserabfluss Honigbach
- 20 Stellungnahme zum Befreiungsantrag
- 21 Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung
- 22 Rechtliche Stellungnahme (§ 34 BauGB)